

Sozialberatung Ruhr e. V.

Jahresbericht 2022

Sozialberatung Ruhr e. V.
Am Bergbaumuseum 37
44791 Bochum
Tel. 0176 90792578
www.sb-ruhr.jimdo.com

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Entwicklung der Mitgliederzahlen	3
Beratungszahlen	3
Erfolgsstatistik	4
Mitgliederzusammensetzung nach Geburtsländern	4
Das Team	4
Finanzierung	4
Aussichten	4

Vorwort

Im Jahre 2006 wurde die Sozialberatung Bochum e. V. gegründet.

Sinn und Zweck der Sozialberatung Bochum und nach der Umbenennung im Oktober 2008 natürlich auch der Sozialberatung Ruhr e. V. ist es, Arbeitnehmern, die darauf angewiesen sind, staatliche Transferleistungen im Sinne des SGB II, SGB III und SGB XII zu beziehen, eine Stimme zu verleihen.

Ein wichtiger Aspekt unserer Tätigkeit ist es, Menschen behilflich zu sein, wieder (oder erstmalig) Fuß im Arbeitsmarkt zu fassen und ihnen dabei behilflich zu sein, geeignete Fort- oder Ausbildungsmaßnahmen zu beantragen und somit ihre Vermittlungsfähigkeit und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. In diesem Zusammenhang beraten wir über Qualifizierungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten.

Weiterhin beraten wir in persönlichen Konfliktsituationen und versuchen, angemessene, individualisierte Lösungsstrategien zu entwickeln. Weiterhin bieten wir Unterstützung in sozialrechtlichen Fragen.

Ein weiterer Schwerpunkt unserer Tätigkeit war insbesondere auch im letzten Jahr die Vertretung allgemeiner Interessen derjenigen Personen, die über kein hinreichendes Einkommen verfügen. Wir verweisen hier auf unsere Tätigkeit im Bündnis Sozialticket etc.

Entwicklung der Mitgliederzahlen

Auch im Jahre 2022 hatten wir einen Zuwachs an Mitgliedern, wenngleich dieser bescheiden war. Insgesamt war festzuhalten, dass am 31.12.2022 1.775 Personen Mitglied in der Sozialberatung Ruhr waren.

Beratungszahlen

Normalerweise führen wir in diesem Punkt aus, wie viele persönliche und telefonische Beratungen wir durchgeführt haben. Diese Zahlen wurden zwar auch im Jahre 2022 erfasst, bilden allerdings die reale Tätigkeit des Vereins nicht mehr ab. Dies liegt vor allen Dingen daran, dass auch 2022 coronabedingt die Beratungen nicht persönlich erfolgen konnten. Der sich im Jahr 2020 und auch 2021 abzeichnende Trend zu weniger Beratungen hat sich also im Jahr 2022 verstärkt.

Nach diesseitiger Auffassung liegt dies vor allem an den Sonderregelungen im Hinblick auf die Covid 19-Pandemie.

Im § 67 SGB II wurden abweichende Anrechnungsregeln hinsichtlich des Vermögens bzw. der Kosten der Unterkunft getroffen. Damit sind wesentliche Streitpunkte des SGB II auf gesetzlichem Weg ausgeräumt worden. Nimmt man dann auch noch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Sanktionen hinzu, wird klar, dass der Beratungsbedarf absinken musste. Dies gilt im Übrigen auch im Hinblick auf die Regelungen im SGB XII (§ 141).

Gleichwohl waren wir keineswegs untätig. Im Jahr 2022 haben wir insgesamt 790 Briefe versandt, sodass festzuhalten ist, dass zwar weniger Beratungen erfolgt sind, diese allerdings deutlich arbeitsintensiver waren.

Erfolgsstatistik

Auch im Jahre 2022 haben wir eine Erfolgsstatistik geführt. Die von uns eingelegten Rechtsmittel (Widersprüche, Klagen etc.) waren in 51,35 % aller Fälle erfolgreich.

Damit ist wieder einmal festgestellt, dass die Hälfte aller Bescheide, die uns unsere Mitglieder vorgelegt haben, falsch und rechtswidrig waren. Eine so hohe Fehlerhäufigkeit dürfte wohl in keinem anderen beruflichen Zusammenhang vorzufinden sein.

Mitgliederzusammensetzung nach Geburtsländern

Wie bereits in den Vorjahren dargelegt, hat sich herauskristallisiert, dass die Personen, die uns aufsuchen, zu ca. 75 % in Deutschland geboren sind. Die restlichen 25 % stammen aus anderen Ländern und signifikante Unterschiede zu 2020 bzw. 2021 sind nicht zu erkennen.

Das Team

Auch die personelle Zusammensetzung der Sozialberatung Ruhr unterliegt praktisch keinen Schwankungen. Insofern gelten im Kern die Ausführungen der Vorjahre zum Team.

Finanzierung

Auch in Bezug auf die Finanzierung der Sozialberatung Ruhr gibt es keine Veränderung gegenüber den Vorjahren. Wir sind nach wie vor ausschließlich auf Mitgliedsbeiträge, Spenden und Gebühreneinnahmen angewiesen.

Nach wie vor erhalten wir keinerlei öffentliche Mittel, unabhängig davon, ob es sich um kommunale Finanzmittel, Länder-, Bundesfinanzmittel oder Mittel aus dem Europäischen Sozialfond handelt.

Aussichten

Wie bereits in vorigen Rechenschaftsberichten ausgeführt, haben sich die Regelungen des § 67 SGB II bzw. § 141 SGB XII so ausgewirkt, dass viel Streit aus den Rechtsverhältnissen genommen wurde. Dadurch wurde insbesondere für die Jobcenter aber auch die Kommunen die Bearbeitung der Leistungsanträge deutlich vereinfacht und die Fehlerhaftigkeit der Bescheide zumindest theoretisch vermindert.

Der Gesetzgeber hat nunmehr mit Wirkung zum 01.01.2023 das Leistungssystem des SGB II nach eigenen Angaben substantiell verändert. Es gibt nicht mehr "Hartz IV" sondern das "Bürgergeld".

Aus diesseitiger Sicht ist allerdings anhand der Gesetzesmaterialien kaum eine Verbesserung für die Hilfesuchenden zu erkennen bzw. sogar eine Verschlechterung gegenüber dem Zustand z. B. Ende 2022.

Es fällt auf, dass das Gesetz an vielen Punkten mangelhaft ist. Die Mangelhaftigkeit erkennt man z. B. daran, dass eine Regelungslücke bei Einkünften aus Ferienjobs entstanden ist. Bis zum 31.12.2022 waren Einkünfte von Schülerinnen und Schülern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und Einkommen in den Schulferien erzielt haben, bis zu einem Betrag von € 2.400,00 brutto kalenderjährlich anrechnungsfrei. Durch Streichung dieser Regelung werden Einkünfte aus Ferienjobs als normales Erwerbseinkommen und sind mit € 100,00 Grundfreibetrag plus 20 % Erwerbstätigenfreibetrag anzurechnen. Dies gilt jedenfalls für das erste Halbjahr 2023, da ab 01.07.2023 wieder die alte Regelung mit dem Freibetrag von € 2.400,00 brutto gelten soll.

Eine weitere nicht nachvollziehbare Regelungslücke ist bei der Anrechnung von Einkünften der "Bufdis" entstanden. Bis zum 30.06.2023 ist das Taschengeld für Menschen, die "Bufdis" sind, in Höhe von € 250,00 anrechnungsfrei. Danach setzt der normale Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II ein. Hierbei ist es egal, ob die Person unter 25 oder über 25 Jahre alt ist. Ab dem 01.07.2023 wird bei unter 25jährigen ein erhöhter Grundabsetzbetrag in Höhe von € 520,00 anzurechnen sein. Bei den über 25jährigen wird kein erhöhter Grundfreibetrag mehr angesetzt.

Es ist fraglich, ob der Gesetzgeber dies wirklich so wollte oder die Regelungen einfach nur übersehen hat.

Der Gesetzgeber ist aufgefordert, die oben genannten Regelungen entsprechend zu korrigieren und darüber hinaus die neuen Regelungen noch einmal systematisch daraufhin zu überprüfen, ob die jetzigen Regelungen tatsächlich gewollt sind.

Der von den Regierungsparteien - insbesondere rot-grün - nach außen hin behauptete grundsätzliche Paradigmenwechsel ist jedenfalls im Bereich SGB II und SGB XII nicht eingetreten. Nach unserer Auffassung ist das Bürgergeld eine Art Mogelpackung, die zum größten Teil aus heißer Luft besteht.

08.02.2023